

lateinische Fassung eine freie Bearbeitung eines verlorenen griechischen Urtextes sei. Diese griechische Fassung ist nach ihm im Osten, vielleicht in Konstantinopel, zu Beginn des 5. Jahrhunderts entstanden; die lateinische Bearbeitung in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts in Spanien, als ihren Verfasser sieht er Bischof Martin von Braga an. Diese lateinische Fassung zeigt überall eine starke Beeinflussung von germanischen Rechtsverhältnissen, auch das Beispiel einer Königswahl konnte nur auf germanischem Boden als allgemein gültiges Gleichnis angewendet werden.¹⁾ Insbesondere im Reich der Westgoten, in dem sich der Wahlcharakter des Königtums erhalten hatte²⁾, lag dieser Vergleich nahe. Daß der Verfasser des *Opus imperfectum* ein solches Beispiel wählte, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß diese Anschauung, der einmal erhobene König habe das unbedingte Gefolgschaftsrecht und könne nicht abgesetzt werden, zu seiner Zeit und in seiner Umgebung unbestrittenes Recht war. Diese Annahme findet in den Beschlüssen der verschiedenen spanischen Nationalsynoden, welche das Leoprivileg wiedergibt, seine Bestätigung; auch in ihnen wird, wie wir bereits betonten, die Wahl des Königs mit allen gesetzmäßigen Mitteln gegen alle Widerstände seiner Untertanen geschützt und jeder Versuch, den Herrscher des Thrones zu berauben, mit den schärfsten Strafen geahndet. Ein Widerstandsrecht der Untertanen wird nicht anerkannt. Die Lehre von dem gemeingermanischen Widerstandsrecht, wie sie Kern aufgestellt hat, erfährt damit eine wesentliche Modifikation; auf westgotischem Boden - so dürfen wir wenigstens sagen - haben wir aus dem 6. und 7. Jahrhundert Äußerungen, welche ein solches Widerstandsrecht in aller Form ablehnen.³⁾

Die Kaiserlichen haben im literarischen Streit diese alte Anschauung wieder aufgegriffen. Ihre Spuren auf deutschem Boden können wir nicht nur durch die zweimalige wörtliche Anführung

¹⁾ Das betont schon H. Böhmert-Romundt, *Der litterarische Nachlaß des Wulfila*, Zs. f. wiss. Theol. 46 (1903), 399.

²⁾ Statt aller älteren Lit. nenne ich nur L. Schmidt, *Geschichte der deutschen Stämme*, Die Ostgermanen 2. Aufl. (Münch. 1934) S. 511.

³⁾ Daß das Widerstandsrecht auch sonst nicht unwidersprochen blieb, zeigen die von Kern S. 187 Anm. 348 angeführten Stellen.